**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse

**Band:** 23 (1943)

Heft: 4

Artikel: Das Datum des Testamentes der Königin Bertha

**Autor:** Foerster, Hans

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-75032

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Miszellen — Mélanges.

## Das Datum des Testamentes der Königin Bertha.

Von Hans Foerster.

Das sogenannte Testament der Königin Bertha, auch als Gründungsurkunde von Payerne bezeichnet, liegt uns in zwei Exemplaren vor: in einem Freiburger und einem Lausanner. Beide Stücke sind besiegelt, freilich mit verschiedenem Stempel 1. Verschiedene Gelehrte haben sich in zum Teil trefflichen Ausführungen damit befaßt. So R. Poupardin<sup>2</sup>, gleichzeitig mit ihm B. Egger<sup>3</sup>, etwas später A. Hofmeister<sup>4</sup> und M. Reymond<sup>5</sup>. Auf Hofmeister geht der korrekteste Abdruck des Testamentes der Königin Bertha zurück. Er druckt, hier genauer als Poupardin, die Umlaute ö in den Namen des Königs Konrad und des Herzogs und des Grafen Rudolf. Auch verbessert Hofmeister stillschweigend den Lesefehler Poupardins « Anselmi » zu « Anshelmi », ferner « Adelgohi » zu » Adelgozzi «. Dagegen bleibt auch bei Hofmeister «Bornonis» statt des «Borno» der Urkunde und ebenso «Ponchoni» statt «Ponezoni». Letzteren Zeugennamen hat schon M. Reymond <sup>5a</sup> wenigstens in « Ponehoni » geändert <sup>6</sup>. Die Ergebnisse der Untersuchungen der genannten Autoren sind keineswegs allgemein angenommen worden 7; sie stimmen ja auch durchaus nicht mit einander über-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> René Poupardin: Le royaume de Bourgogne (888—1038). Etude sur les origines du royaume d'Arles. Paris 1907. Appendice V: La charte de fondation du monastère de Payerne, S. 392-413. S. 398: «Le document se présente sous la forme singulière, et a priori suspecte, de deux originaux scellés...»

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. Anm. 1. <sup>3</sup> P. Bonaventura Egger, O. S. B.: Geschichte der Cluniazenser-Klöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Cisterzienser = Freiburger Historische Studien III, 1907. Anhang. 6. Exkurs über einige Peterlinger Urkunden, S. 241-246.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Adolf Hofmeister: Die Gründungsurkunde von Peterlingen. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N.F. XXV, 1910, S. 217—238.

<sup>5</sup> Maxime Reymond: Le «Testament» de la reine Berthe. Revue Historique Vaudoise, 19e année, 1911, S. 271—282.

<sup>5a</sup> Reymond, a. a. O., S. 274, Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die Zählebigkeit dieses Lesefehlers ist um so verwunderlicher, als für diesen Namen das gleiche z verwandt wird, das Hofmeister in «Adel-

gozzi» richtig las.

7 Vgl. z. B. die Besprechung der Arbeit von Egger durch Hans Hirsch in Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 33, 1908, S. 259/260. Ebenso die Bemerkungen von H. Hirsch über die Arbeiten von Poupardin, Hofmeister und Egger in Festschrift Albert Brackmann, Berlin 1931: Zur Entstehungszeit der Fälschungen des Klosters Peter-

ein, auch nicht in einer Grundfrage, nämlich derjenigen der Datierung, die uns hier beschäftigen soll.

Was zunächst den letztgenannten Gelehrten angeht, so gelangte M. Reymond hinsichtlich des Datums zu dem Ergebnisse, das Testament der Königin Bertha sei « composé de toutes pièces au XIIe siècle sur la base d'un acte de donation signé par Berthe le 1er avril 962...» 8. Vorher 9 hatte er erklärt: « Nous croyons donc que le 1er avril 962, après avoir célébré les fêtes de Pâques dans la cathédrale de Lausanne, la reine Berthe, entourée de ses fils Conrad et Rodolphe, a réellement fait un acte de donation à l'eglise de Payerne». Reymond sieht, wie andere vor ihm, daß diesem seinem « nous croyons » Schwierigkeiten aus dem Texte und dem Datum der Urkunde selber erwachsen. « DATA . IN , DIE . MARTIS . KL . AP-RILIS . ANNO . VIGESIMO . QVARTO . REGNANTE . CONRADO . REGE . ACTUM . VERO . . - LAVSONA . CIVITATE », lauten die beiden letzten Zeilen der Urkunde in dem Lausanner Exemplar, in meist 12 mm hohen Buchstaben. Hierbei ist «ARTO» in «QVARTO» und « REGNANTE » bis auf « NTE » durch das Siegel verdeckt. Ein Dienstag ist der erste April nun im Jahre 962. Dagegen führt das 24. Jahr der Regierung König Konrads zunächst auf 961. Grundsätzlich möchte sich Reymond lieber auf die Übereinstimmung von Wochen- und Monatstag verlassen als auf die Jahresangabe. Und dies wohl mit Recht, da die Epoche der Regierung des Königs in der Überlieferung nicht eindeutig festliegt 10. Nun aber redet die Urkunde in ihrem Texte von Otto dem Großen und von seiner Gattin Adelheid, also vom Schwiegersohne und von der Tochter der Bertha, als Inhabern der königlichen Würde. Da beide aber zwei Monate vor dem von Reymond gebilligten Datum, nämlich Lichtmeß 962, zu Rom die Kaiserkrönung erhalten haben, so ergibt sich eine Schwierigkeit gegen 962. Bei der Annahme von 961 indessen wären «Verbesserungen» an dem Datum erforderlich, die Reymond mit gutem Grunde ablehnt. Er hält vielmehr am Osterdienstag des Jahres 962 fest, ohne sich durch die Verwendung bloß des königlichen Titels für Otto und Adelheid beirren zu lassen. Denn, sagt Reymond, das Diplom vom 2. Februar 962, in dem Otto den Kaisertitel führe, sei hinsichtlich des Datums nicht absolut sicher 11. Das klingt fast, als ob die Annahme der Kaiserwürde nur auf dem Wege

lingen, S. 394—401. Dort S. 396 f. Auch A. Brackmann erhebt Einspruch in Regesta Pontificum Romanorum. Germania Pontificia, Vol. II, Pars II, Helvetia Pontificia, Berlin 1927, S. 186.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> M. Reymond, a. a. O., S. 282.

Ebenda, S. 274.Ebenda, S. 272.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Die Anm. S. 273, 1: «Schmitt: Histoire du diocèse de Lausanne, t. 1, p. 313» zeigt, daß das undatierte Diplom Ottos I., MG. DOI. nº 457, S. 619—621 gemeint ist: «Otto nimmt auf einer Synode zu Rom das Kloster S. Emmeram zu Regensburg in seinen Schutz.» Vgl. Mémoires historiques sur le diocèse de Lausanne par le P. Martin Schmitt..., publiés et annotés par l'abbé J. Gremaud, Fribourg 1858, I, S. 312 f.

über dieses Diplom zu Lausanne hätte bekannt werden können <sup>12</sup>. Nicht stärker wird Reymonds Behauptung, man habe nur die Wahl zwischen 961 und 962, durch die Annahme gestützt, Berthas Schenkung treffe zeitlich sehr wahrscheinlich mit derjenigen ihrer Söhne Konrad und Rudolf zusammen; von diesen habe letzterer seine Kolmarer Schenkung kurz nach 959, und jener die seinige von Chiètres am 8. April des 24. Jahres seiner Königsherrschaft, also 961 oder 962 gemacht <sup>13</sup>. Die von Reymond angeführten Daten für den von Bertha angeblich als gestorben <sup>14</sup> bezeichneten Sohn Bischof Burkard <sup>15</sup> sind gleichfalls nicht geeignet, das Datum des « Testamentes » genauer festzulegen. Ebensowenig vermag dies die Feststellung, daß vier der in dem « Testamente » genannten Zeugen zu Lausanne am 26. Juni 961, zwei weitere am 11. Februar 961 und zwei andere « dans d'autres documents contemporains » erscheinen.

Eggers Ausführungen zur Datierung des « Testamentes » sind kaum überzeugender. Zunächst freilich macht er einige wertvolle, wenn auch mit Irrtum untermischte Feststellungen. Er sagt 16: « Eine eingehendere Untersuchung ... hat denn auch ergeben, daß wir es mit Scheinoriginalen zu tun haben, welche höchstens dem 12. Jahrhundert angehören; zugleich stellt sich das Freiburger Exemplar als älter dar.» Diese Altersanordnung kann, wie Hofmeister nachgewiesen hat, nicht aufrecht erhalten werden. Egger ist überzeugt, daß weder der Schreiber des Lausanner Stückes das Freiburger gekannt, oder besser, benutzt habe, noch viel weniger derjenige von Freiburg das Lausanner, daß aber beide aus einer gemeinsamen Quelle schöpften 17. Unbestreitbar richtig sagt Egger weiterhin: « Ein Blick überzeugt uns, ... daß sie in den Formalien und im Aufbau der Stiftungsurkunde von Cluny folgen.» Hierin stimmt er mit Hofmeister überein, während Poupardin noch eine andere Auffassung vertreten hatte. Uns interessiert hier mehr Eggers Ansicht über die Datierung. Er bezieht sie auf den 1. April 962 und erblickt mit Recht « die einzige Schwierigkeit von Belang » 18 in der Verwendung des Ausdruckes: Ottonis regis gloriosissimi. Er findet ihn für das von ihm gutgeheißene Datum «nicht mehr recht am Platze », nachdem Otto am Lichtmeßtage desselben Jahres die Kaiserkrone empfangen habe. Daß diese Schwierigkeit für diejenigen nicht mehr existiert, « welche trotz dem « Data in die Martis Kalendis Aprilis » für 961 als Jahr der Abfaßung (!) dieser Urkunde einstehen», kann ihn nicht

12 Schmitt-Gremaud kommen übrigens in ganz anderem Zusammenhange auf das erwähnte Diplom zu sprechen.

<sup>14</sup> Hierüber s. u.

<sup>16</sup> Egger, a. a. O., S. 242.

<sup>13</sup> Reymond, a. a. O., S. 273. Er sagt aber selber vorsichtig hier: «La donation de la reine Berthe coincide très probablement avec celles de ses deux enfants...»

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> «Qui n'est plus mentionné après 957 et qui est remplacé en 964.»

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> a. a. O., S. 243. <sup>18</sup> a. a. O., S. 244.

von seinem Standpunkte abbringen. Denn er findet den Ausdruck « regis » auch für das Jahr 962 « nicht völlig unerklärbar ». Er mahnt, nicht zu übersehen, daß die Urkunde ja nicht in Ottos eigener Kanzlei, sondern in Burgund aufgesetzt worden sei. Dort habe man den Titulaturen des deutschen Herrschers gleichgültiger gegenübergestanden. Offensichtlich fühlt Egger die Schwäche seines Argumentes und verstärkt es durch ein zweites, welches das erste eigentlich aufhebt. Er sagt, es sei keineswegs sicher, daß der burgundische Hof damals schon um den Vollzug der Kaiserkrönung gewußt habe. Ohne Zweifel sei ihm bekannt gewesen, daß Otto über die Alpen gezogen war, um sie zu erhalten. «Ob der Krönungsakt bereits vollzogen war oder nicht, darüber fehlte vielleicht am 1. April noch sichere Nachricht ». Also auch hier nur « vielleicht »! Und um diesem « vielleicht » etwas an negierender Kraft zu nehmen, fügt Egger hinzu: « Otto stand ja immer noch jenseits der Alpen, und auch der Bischof von Lausanne, der gegebene Überbringer dieser Botschaft, war noch nicht heimgekehrt». Als ob das Durchdringen der Nachricht von der Erneuerung des Imperiums an den Aufenthaltsort des Kaisers oder an den Verbleib des ordinarius loci geknüpft gewesen wäre!

Im Gegensatze zu Egger hob Poupardin mit Recht hervor 19: daß es seltsam wäre, wenn das schon eine gewisse Zeit hindurch erwartete Ereignis der Kaiserkrönung der eigenen Mutter der neuen Kaiserin Adelheid noch zwei Monate nach seinem Eintreten unbekannt geblieben wäre. Poupardin sucht infolgedessen das Jahr 961 zu rechtfertigen und rechnet deshalb mit der Möglichkeit, daß der Kopist des 12. Jahrhunderts vor kalendas eine Zahl ausgelassen habe. Er denkt an ein VIIo, um die Übereinstimmung mit dem Wochentage aufrecht zu erhalten, und käme somit auf den 26. März 961. Zur weiteren Unterstützung seiner Annahme dieses Jahres fügt Poupardin hinzu, daß das Diplom des Königs Konrad, des Sohnes der Bertha, vom 8. April 961 die Existenz des Klosters bereits voraussetze. Ferner sagt Poupardin 20 ganz richtig: «il est singulier, si la charte de Berthe était de huit jours seulement antérieure, qu'il ne fût pas fait allusion à la récente fondation du monastère ». Aber dieses Verschweigen des kürzlichen Gründungsaktes wäre kaum weniger eigenartig, wenn sich der zeitliche Abstand davon auf lediglich vierzehn Tage erhöhte.

Poupardin lehnt es seinerseits ab <sup>21</sup>, eine Korrektur von « kalendis » in « VIo idus » vorzunehmen, um auf diesem Wege eine Übereinstimmung der Urkunden Berthas bzw. Konrads in Bezug auf die Zeit zu erreichen. Denn dann kommt ja angesichts des Wochentages, des Dienstags, doch wieder das Jahr 962 in Frage, d. h. also: die Unstimmigkeit im Titel würde bleiben.

Hofmeister faßt die Ergebnisse der Untersuchungen von Poupardin

<sup>19</sup> Poupardin, a. a. O., S. 403.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> a. a. O.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> a. a. O., S. 403, Anm. 2.

und Egger kurz zusammen: Poupardin nimmt für die beiden Ausfertigungen des Testamentes der Königin Bertha zu Lausanne und zu Freiburg eine gemeinsame Grundlage an, die wohl selber schon mit Hilfe der Urkunde verunechtet worden sei, mittels derer 929 Adelheid, die Schwester des Königs Rudolf I. von Burgund und Witwe des Herzogs Richard von Burgund (im Westfrankenreiche), ihr Stift Romainmoutier an Cluny übertrug. Über Inhalt und Form der ursprünglichen Urkunde lasse sich nichts ausmachen; sie habe vielleicht nur eine einfache Schenkung enthalten.

Nach Egger gingen die beiden angeblichen Originale gleichfalls auf eine gemeinsame Quelle zurück. Dieses aber sei die echte Urkunde der Königir Bertha gewesen, oder wenigstens eine verläßliche Abschrift davon. Als ihre Vorlage weist Egger die Urkunde vom 11. September 910 nach, mit der Herzog Wilhelm von Aquitanien Cluny ins Leben rief 22. Angesichts der weitergehenden Übereinstimmung der Peterlinger Gründungsurkunde mit der Kluniazenser läßt Hofmeister die von Romainmoutier wieder aus der Betrachtung ausscheiden. Seine Ergebnisse über das Abhängigskeitsverhältnis der beiden Testamentsausfertigungen faßt er dahin zusammen, daß er sagt: «Man kann wohl F aus L, nicht aber L aus F entstanden denken» 23.

Im Zusammenhange mit seinen Ausführungen über das Verhältnis der beiden Texte zueinander bereichert Hofmeister die Auseinandersetzung über die Datierung um einen wertvollen Gesichtspunkt. Er sagt <sup>24</sup>: « Aber die Gründungsurkunde von Peterlingen gehört ins Jahr 961 oder 962, und damals lebte Erzbischof Burchard nicht mehr ...» Und <sup>25</sup>: « Burchard I. ist also noch 957 oder im Laufe des Jahres 958, spätestens in der 1. Hälfte von 959 gestorben... Dieser Burchard kann darum 961 und 962 nicht mehr seine Zustimmung zu irgend etwas gegeben haben.»

Also müßte man wohl das Datum 961 oder 962 aufgeben.

Das aber tut Hofmeister keineswegs. Er stellt vielmehr fest, daß wir nur in dem Freiburger Exemplar von dieser angesichts der Lebensdaten des Burkard unmöglichen Zustimmung lesen. In dem Lausanner dagegen werde der Bischof an der einzigen Stelle, an der er vorkomme, augenfällig anders behandelt als die anderen Söhne der Bertha, Konrad und Rudolf. Hofmeister behauptet, er werde ebenso wie sein Vater hier als verstorben bezeichnet. Er muß indessen eingestehen, daß dies « nicht so unzweideutig » geschehe wie bei diesem, und meint vorsichtig, der Ausdruck gestatte eine solche Voraussetzung wohl, « obgleich », wie er zugibt, « Burchards Nennung in der Satzkonstruktion mit der Ottos und Adelheids gleichsteht. » Hofmeister sieht also seine Auffassung nur darin begründet, daß der sicher verstorbene Vater Rudolf und der Sohn Burkard von den übrigen Personen

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Hofmeister, a. a. O., S. 218.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> a. a. O., S. 221.

<sup>24</sup> a. a. O.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> a. a. O., S. 222.

durch die Einfügung der Worte: « et eorum, quorum debitores sumus » getrennt sind — obwohl nur dem Könige das Adjektiv « beatus » zugebilligt ist <sup>26</sup>. Angesichts dieser starken Verklausulierung seines Beweises ist vielleicht die Vermutung gestattet, daß nicht der Wortlaut der Lausanner Urkunde den ersten Anstoß zu der angeführten Auffassung der zitierten Stelle geboten hat, sondern eben die Voraussetzung, daß die Urkunde der Königin Bertha in die Jahre 961 oder 962 falle. Mit dieser Voraussetzung hat Hofmeister dann wohl den Text durch seine Interpretation in Einklang zu bringen versucht.

Auf Grund dieser Auslegung gibt ihm dann der Passus in L « zu Bedenken keinen Anlaß ». Aber — in F erhält diese Bedenkenfreiheit keine Stütze. Im Gegenteil! Hier erscheint « auf Grund eines Mißverständnisses », wie Hofmeister behauptet, « auf Grund der Annahme, daß Bischof Burchard ebenso wie seine Brüder Konrad und Rudolf bei der Ausstellung der Urkunde noch am Leben war und darum in derselben Weise wie diese tätig auftreten müsse », die ursprüngliche Form verändert und erweitert ²7. Ob sich Hofmeister hier nicht in der Beurteilung von F irrt? — Jedenfalls macht er die notwendige Konzession, daß er sagt: « Es setzt das eine Fassung voraus, die so wie L die Möglichkeit einer doppelten Auslegung gewährt » ²8.

Im ganzen aber ist wohl Hofmeister zuzustimmen, wenn er sagt: « So ist F unzweifelhaft eine Fälschung. Wie steht es nun mit L? Inhaltlich empfiehlt es sich jedenfalls dadurch, daß es nichts mit den Vogteifälschungen zu tun hat, wie es denn auch der Schrift nach älter als diese ist; äußerlich aber ist es nur ein angebliches Original. Der ganze Text, bis auf die Namen der Ausstellerin und ihrer Angehörigen, der Gründung und des geschenkten Besitzes, sowie Datum und Unterschriften, stammt aus der mehrfach so verwerteten Stiftungsurkunde von Cluny, entspricht also formell und inhaltlich den Anforderungen, die nach Zeit und Umständen an eine echte Urkunde zu stellen sind. Man darf also annehmen, daß L eine solche im wesentlichen getreu wiedergibt, wenn sie überhaupt existiert hat. Daran aber zu zweifeln ist kein Anlaß » <sup>29</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Der Text lautet in L.: «ego Bertha gratia Dei regina primum pro amore Dei, deinde pro anima domini mei beati Rödolfi regis et pro anima filii mei Burchardi episcopi et eorum, quorum debitores sumus, et Ottonis gloriosissimi regis necnon pro anima filiæ meæ reginæ Adelheidæ et filiorum eius et pro me ipsa et pro salute animarum nostrarum et corporum et omnium, qui...»

omnium, qui ...»

27 Der Text in F. lautet: «ego Berta dono Dei regina primum pro amore Dei, deinde pro anima domini mei beati Rodulfi regis et eorum, quorum debitores sumus, et Ottonis regis gloriosissimi necnon pro anima filiæ meæ reginæ Adelheidæ et filiorum eius et pro dilectorum filiorum meorum, videlicet Burcardi archiepiscopi, Conradi serenissimi regis et Rodulfi ducis, et pro me ipsa et pro salute animarum nostrarum et corporum et omnium, qui ...»

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> a. a. O., S. 223. <sup>29</sup> a. a. O., S. 227.

Nun aber wieder unsere Kernfrage: die Datierung!

Auch Hofmeister drückt sich ähnlich aus wie Egger: « Ernstlichen Anstoß erregt nur der Umstand, daß Otto der Große und Adelheid noch als «rex» und «regina» bezeichnet werden, was aber in einer Fälschung ohne echte Vorlage unverständlich wäre». Hofmeister lehnt das Jahr 962 ab, weil es ihm ausgeschlossen erscheint, daß die nächsten Verwandten Ottos und Adelheids noch zwei Monate nach deren Kaiserkrönung diesen nur den königlichen Titel gegeben hätten. Er gibt deshalb dem Jahre 961 den Vorzug, sieht sich dann aber genötigt, eine Textverderbnis vorauszusetzen und eine Verbesserung vorzunehmen, um Wochentag und Monatstag wieder in Einklang zu bringen. Dabei läßt er die Wahl, den Ausfall entweder von VII oder von XIIII vor kl. Aprilis anzunehmen, also die Gründungsurkunde von Peterlingen auf den 26. bzw. den 19. März 961 anzusetzen 30. « Dazu würde stimmen », meint Hofmeister 31, « daß König Konrad bereits am 8. April seines 24. Jahres, also doch wohl 961, eine Schenkung macht». In Wirklichkeit handelt es sich aber bei dieser neu herangezogenen Urkunde nicht um eine bloße Schenkung, sondern auch um die Bestätigung einer früheren Vergabung, die doch wohl weiter zurückliegen könnte als bloß zwei bis drei Wochen.

Insgesamt ist zu allen diesen Werturteilen und Besserungsversuchen seitens der verschiedenen Autoren doch wohl zu sagen, daß sie einen reichlich verkrampften Eindruck machen. Man starrt auf die beiden gegebenen Möglichkeiten die Jahre betreffend und sucht je nach dem, bald die eine, bald die andere unter Verwendung eines Gemischs von Tatsachen, Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten und Verbesserungen zu retten. Befriedigen kann keiner dieser Datierungsversuche, zumal ihre Urheber sich untereinander und bisweilen sich selber widersprechen. Woran liegt das? Am Texte oder an seinen Bearbeitern? Oder vielleicht an beiden? Was besagt die von der Urkunde gebotene Datierung? Sie gibt einen Wochentag und einen Monatstag und ein Regierungsjahr. Letzteres stimmt vielleicht nicht mit den beiden ersten Gegebenheiten überein, was aber außer Betracht bleiben darf, da wir über die Zählweise der Regierungsjahre des Königs Konrad nur schlecht unterrichtet sind. Schlimmer ist der unleugbare Widerspruch, in dem verschiedene Angaben des Textes zu den Elementen der Datierung stehen: sicher und zweifellos die Bezeichnung Ottos des Großen und seiner Gattin Adelheid bloß mit dem königlichen Titel; höchst wahrscheinlich dazu die Aufführung des Bischofs Burkard unter den Lebenden.

Soweit die Tücke des Objekts.

Nun die «Schuld» der Autoren: sie suchen um jeden Preis jenen Widerspruch zu beseitigen, — der doch ganz natürlich ist! Warum tun sie das? Aus der ganz unberechtigten Annahme heraus, die Angaben der

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> a. a. O., S. 229.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Ebenda.

Datierung müßten den Text decken. Dabei widerspricht der Text der Urkunde dieser Voraussetzung klar und deutlich, zeigt, daß die Angaben der Datierung lediglich besagen, wann die Urkunde gegeben worden ist, nicht aber, daß zu dem gleichen Zeitpunkte auch die beurkundete Schenkung und Gründung erfolgt ist, mit einem Worte: Handlung und Beurkundung fallen nicht zusammen. Zuerst wurde das Rechtsgeschäft vollzogen, wobei wohl einfach ein Vorakt aufgenommen wurde, der alle wesentlichen Materialien enthielt, dessen Formalien aber so geringfügig wie möglich waren. Und als dieser Vorakt dann später in urkundliche Form gebracht wurde — eben am 1. April 962 — da unterließ man es, den mittlerweile erfolgten Tod des Bischofs Burkard zu erwähnen, und ebenso, die inzwischen eingetretene Rang- und Titelerhöhung Ottos und Adelheids zu berücksichtigen.

Wir dürfen nicht vergessen, daß wir uns in einer Zeit großen Tiefstandes der Privaturkunde befinden. Um eine solche handelt es sich ja doch! Aber muß man nicht annehmen, daß eine Person von dem Range und den Beziehungen einer Bertha nicht ohne weiteres die burgundische Königskanzlei zu ihrer Verfügung hatte?! Um dies zu entscheiden, müßten wir mehr von deren Einrichtung wissen, als tatsächlich der Fall ist. Unter keinen Umständen dürfen wir uns die Verhältnisse zu großartig vorstellen. Vergessen wir nicht, daß 962 die Zeit noch nicht allzu lange zurücklag, zu der ein einziger Mann das gesamte Kanzleipersonal des deutschen Königs Heinrich darstellte. Daher gilt es auch, vorsichtig zu sein gegenüber der Annahme einer eigenen Kanzlei der Königinwitwe, an die Reymond denkt 32. Dieser gibt freilich selber zu 33, daß der Kanzler «Panehonis» 34 und sein Schreiber Sunehard uns im übrigen unbekannt sind. Reymond betont indessen, daß die Königin zweifellos an ihrem eigenen Hofe ihre Schreiber gehabt habe, und erklärt die Tatsache, daß wir die beiden genannten Männer sonst nicht kennen, damit, daß wir kein anderes Dokument der Königin besitzen. — Eine nicht gerade starke Stütze der Annahme einer besonderen Kanzlei der Königin Bertha!

Richtiger scheint hier Poupardin zu sehen, wenn er <sup>35</sup> sagt: « L'acte est souscrit par un certain Sunehardus ad vicem Ponchoni (!). L'un et l'autre semblent également inconnus, Ponchon(!) reçoit le titre de chancelier, mais au Xe siècle ce mot, dans la région qui nous occupe, peut être employé même pour désigner des rédacteurs d'actes privés. Il ne s'agit point du chancelier du roi Conrad, qui se trouvait être, à l'époque à laquelle peut se placer la fondation de Payerne, l'évêque Géraud.»

Aber abgesehen von theoretischen Erwägungen zeigt das Vorliegen einer entsprechenden Urkunde, daß auch andere Mitglieder des königlichen

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Reymond, a. a. O., S. 272.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Ebenda, S. 274.

<sup>34</sup> Über den Namen s. o.

<sup>35</sup> Poupardin, a. a. O., S. 402.

Hauses von Burgund, ja sogar der regierende König selber, sich zunächst mit formlosen Aufzeichnungen begnügten, die dann erst später in urkundliche Form gebracht worden sind. Poupardin erklärt zweimal 36, daß die gedachte Urkunde Konrads ihm echt zu sein scheine 37. Das ist sie nun sicher nicht! Aber immerhin geht sie auf eine echte Vorlage zurück. Das beweist schon allein die Rekognitionszeile durch die vollendete Hilflosigkeit, mit der sie die verlängerte Schrift ihrer Vorlage nachzubilden strebte. Sie ist wohl zu entziffern mit: « Einricus notarius ad uicem kero . . di episcopi recognovit » 38. Bezüglich der Datierung gesteht Poupardin allerdings 39: «Il y a la «un monstre» que je constate sans pouvoir l'expliquer.» Jedenfalls aber wird in der narratio der Urkunde mitgeteilt, daß König Konrad zusammen mit seiner Mutter Bertha und seinem Bruder Rudolf die Marienkirche zu Payerne beschenkt hat 40. Und zwar ist die Schenkung erfolgt: « per cartas » 41. In der dispositio ist weiter gesagt: « Uolumus namque ac firmiter per hoc nostrum preceptum decernimus ut sicut prefate carte commemorant ...», sowie: « Hec et cetera que in predictis cartis inserta esse uidentur ...» Also verwendet die Urkunde dreimal das Wort cartae. Darunter mindestens zweimal in ganz offenbarem Gegensatze zu praeceptum. Das aber gibt nur dann einen rechten Sinn, wenn man praeceptum als formelle Königsurkunde betrachtet. Diese trägt auch in der vorliegenden Abschrift, die wohl ins 12. Jahrhundert zu setzen ist, ein Chrismon in Gestalt etwa eines Äskulapstabes vor der invocatio und vor der Signumzeile; sie hat verlängerte Schrift der ersten Zeile, die noch den Anfang der arenga umfaßt, sowie der Signum- und der Rekognitionszeile; ferner weist sie ein Monogramm auf und trug einst ein Siegel von sechs Zentimeter Durchmesser in der untern rechten Ecke. Im Gegensatze zu dieser feierlichen Ausstattung, der diejenige des Originals sicher entsprochen hat, muß man doch wohl die cartae als formlose Aufzeichnungen der wesentlichen Ele-

<sup>36</sup> Poupardin, a. a. O., S. 395 f. und S. 396, Anm. 1.

<sup>37</sup> «Dont l'original qui semble parfaitement authentique, est conservé à Lausanne»; und in der Anm.: «... cependant ... le document semble par

ailleurs authentique.»

Poupardin, a. a. O., S. 396, Anm. 1.
(donauimus ecclesiæ sanctæ mariæ paterniacensis nostrum alodem.»

<sup>38 «</sup>Heinricus kommt als Notar und Kanzler König Konrads öfters vor und zwar gerade auch im Jahre 962.» Schweizerisches Urkundenregister, Bd. II, 1877. B. Hidber, Einl., S. XLIII f. Für Gerold vgl. oben S. 628. — Die Fontes Rerum Bernensium I, 1883, S. 276/7 lesen: Euricus und Keroaldi. Dom Bouquet-Leop. Delisle: Recueil des Historiens des Gaules et de la France, T. IX, Paris 1874, S. 699 drucken nach Sam. Guichenon: Bibliotheca Sebusiana, Turin 1780, S. 123, Centuria II, nº LXXXII. Beide aber geben nicht die Signum- und die Rekognitionszeile.

<sup>41</sup> So zu lesen, und nicht etwa mit Bouquet-Délisle, a. a. O., S. 699: «et carras»! Auch sonst bietet diese Ausgabe unsinnige Lesarten. So z. B., um von anderem abzusehen: statt der Eigennamen buoch und balmo: Brioch und Baillivo; statt bibruna ferner Bibiuna. Für uocabula steht das sinnlose morubula u. a. m.

mente des Rechtsaktes betrachten, auf Grund deren dann später die urkundliche Ausfertigung erfolgte.

Wann ist nun die formlose Aufzeichnung gemacht worden, die als Vorlage für die Urkunde der Königin Bertha vom 1. April 962 gedient hat? Mit anderen Worten: wann hat Königin Bertha ihre Schenkung gemacht und Payerne zum Kloster bestimmt? Sicher während der Königszeit Ottos des Großen, d. h. zwischen seiner Eheschließung mit Adelheid und seiner Kaiserkrönung, also zwischen 951 und 962. Diese Zeitspanne kann aber gekürzt werden, da das Testament der Königin Bertha von einer Mehrzahl « filiorum » Ottos und seiner zweiten Frau redet. So könnte vielleicht für ihren Beginn die Geburt des zweiten Sohnes, Brunos, um 953/4 in Betracht kommen. Aber leider weiß man nicht, ob der als kleines Kind verstorbene älteste, Heinrich mit Namen, nicht schon vor der Geburt Brunos ins Grab gelegt worden ist. Diese Möglichkeit ist immerhin in Betracht zu ziehen. Somit könnte von lebenden « Söhnen » erst wieder von der Geburt Ottos II. im Jahre 955 die Rede sein, und zwar bis zu dem Tode jenes Bruno im Jahre 957. Damit wäre dann eine engere Begrenzung auf die Jahre 955 bis 957 gegeben. Aber mit dem Ausdrucke «filiorum» können auch Kinder überhaupt gemeint sein. Dann fiele das Schlußjahr 957 wieder weg, da 955 auch noch Mathilde geboren worden ist. Diese Unbestimmtheit wird indessen wieder wettgemacht durch die Nennung des Bischof Burkard, den wir im Gegensatze zu Hofmeister als lebend und an der Schenkung beteiligt ansahen. Nun bezeichnet Gams für c. 957 als seinen Nachfolger Amblardus. Damit wäre der Schlußtermin für die Gründung von Payerne doch etwa 957.

# Autour de l'intervention des puissances à Genève en 1782. Par Georges Rapp.

Le XVIIIe siècle apporta à Genève, on le sait, une grande prospérité matérielle, l'éclat des arts et des sciences et aussi une longue série de troubles politiques. Les vieilles énergies genevoises, que le calvinisme en déclin ne suffisait plus à absorber, trouvèrent un aliment nouveau dans d'interminables conflits entre le Conseil Général de la Bourgeoisie, détenteur traditionnel de la souveraineté, et le patriciat qui tendait à monopoliser l'exercice du pouvoir dans les Conseils des Deux-Cents et des Vingt-Cinq. C'est un phénomène bien connu que l'évolution générale des républiques, dès la fin du XVIIe siècle, de l'aristo-démocratie, selon l'expression de G. de Reynold, vers le système oligarchique inspiré de l'absolutisme versaillais.

A Genève, cette évolution fut gênée par les qualités mêmes de la bourgeoisie, anciennement souveraine, aux dépens de laquelle elle s'accomplissait: aisés, instruits, la généralité des citoyens de Genève conservaient